

## **Corona-update**

Zurückgehende Infektionszahlen haben in den letzten Wochen zu zahlreichen Lockerungen geführt. Pressemitteilungen zu Lockerungen über die nur gesprochen wurden oder über die noch gesprochen werden führten in der Bevölkerung zu einer allgemeinen Verunsicherung und zugegeben, auch wir in der Verwaltung arbeiten Tag täglich daran den Überblick zu behalten. Deshalb nachfolgend die wichtigsten aktuellen Regelungen zur zulässigen Personenzahl im **öffentlichen** und **privaten** Bereich.

„Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.“ (§ 3 Abs. 1 S.1 CoronaVO).

„Außerhalb des öffentlichen Raums sind ... sonstige Ansammlungen von jeweils mehr 10 Personen ... bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 verboten“ (§ 3 Abs. 2). Die Beschränkung auf zehn Personen gilt nicht, wenn es sich bei den Personen um direkte Verwandte (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder) sowie Geschwister, deren Nachkommen oder Personen, die dem eigenen Haushalt angehören, handelt. Ausgenommen sind auch die Lebenspartner, der genannten Personen.

### **Veranstaltungen mit weniger als 100 Personen seit 1. Juni wieder erlaubt**

Nicht private Veranstaltungen (also öffentliche) wie öffentlich zugängliche Kulturveranstaltungen z.B. Konzerte, Lesungen und Veranstaltungen von Vereinen „die planmäßig, zeitlich eingegrenzt und aus dem Alltag herausgehoben sind und welche nach ihrem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt, auf einer besonderen Veranlassung beruhen ...“ sind mit weniger als 100 Personen wieder erlaubt. Dies gilt auch für Vorbereitungsarbeiten und Proben für solche Veranstaltungen (CoronaVO-Veranstaltungen). Hygieneauflagen, Abstandvorschriften, Datenerhebung, Raumgröße etc. sind zu beachten.

### **Private Feiern sollen wieder erlaubt werden**

Die Landesregierung hat sich darauf geeinigt private Feiern wie Geburtstage, Hochzeiten, Taufen und dergleichen, sofern diese in den häuslichen Räumen stattfinden, mit bis zu zwanzig Personen wieder zu erlauben. Wenn jedoch mehr als 20 Personen oder im Haushalt lebende Personen zusammenkommen, darf keine weitere nicht verwandte oder nicht im Haushalt lebende Person hinzukommen. Wohnen beispielsweise vier Personen in einem Haushalt zusammen, dürfen maximal 16 weitere nicht verwandte Personen hinzukommen. Kommen drei Verwandte dazu, dürfen nur noch 13 nicht verwandte Personen hinzukommen. Diese Regelungen sollen am 9. Juni beschlossen werden, ab wann sie in Kraft treten ist noch unklar.

### **Feiern in mietbaren Lokalitäten bis 99 Personen sollen ebenfalls wieder erlaubt werden**

Sofern die privaten Feierlichkeiten in öffentlich angemieteten Räumlichkeiten stattfinden, müssen „die Hygienekonzepte“ der Gaststätten angewendet werden. Hierbei gelten die gleichen Personenzahlen wie bei öffentlichen Veranstaltungen, die leicht kontrollierbar sind, wie Theateraufführungen oder Kino, d.h. eine Teilnahme von bis zu 99 Personen ist hier möglich. Diese Regelung soll ebenfalls am 9. Juni beschlossen werden.

Seit 1. Juni können private Veranstaltungen in öffentlich mietbaren Einrichtungen, also beispielsweise Restaurants oder Veranstaltungsstätten – im Innenraum mit bis zu 10 Teilnehmenden sowie im Außenbereich mit bis zu 20 Teilnehmenden wieder stattfinden. Hierzu zählen Geburtstagsfeiern, Hochzeiten und Taufen (Quelle: Homepage Landesregierung).

Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden bleiben mindestens bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt.

Über konkrete Neuerungen halten wir Sie über unsere Homepage [www.ehrenkirchen.de](http://www.ehrenkirchen.de) auf dem Laufenden. Bleiben Sie gesund!

Ihr

Thomas Breig